

Schulordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten

vom 29. März 1979

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Geltungsbereich	1
Art. 2	Schularten	1
Art. 3	Weitere Einrichtungen	2
Art. 4	Schulveranstaltungen	2

II. SCHULORGANE

Art. 5	Schulkommissionen	3
Art. 6	Lehrervertretung	3
Art. 7	Schulkommission I und II	4
Art. 8	Mädchenschulkommission	6
Art. 9	Schuldirektion	6
Art. 10	Schulvorsteher	6
Art. 11	Vorsteherkonferenz	7
Art. 12	Lehrerkonferenz	7
Art. 13	Inspektorat	8
Art. 14	Abwarte	8

III. LEHRER

Art. 15	Wahl	8
Art. 16	Rechte und Pflichten	9
Art. 17	Studienurlaube	9
Art. 18	Fortbildung	9
Art. 19	Kontakt zum Elternhaus	10
Art. 20	Weitere Verpflichtungen im Interesse	
der Schule		10

IV. SCHÜLER

Art. 21	Unfallversicherung	10
Art. 22	Sorgfaltspflicht	11
Art. 23	Genussmittel	11
Art. 24	Dispensation	12
Art. 25	Anhörungsrecht	13

V. ELTERN

Art. 26	Informationsrecht	13
Art. 27	Beanstandungen	13

VI. RECHTSMITTEL

Art. 28	Beschwerde	14
---------	------------	----

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29	Ausführungsbestimmungen	14
Art. 30	Inkrafttreten	15

Schulordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten

vom 29. März 1979

Gestützt auf § 72 Abs. 1 lit 1 des Volksschulgesetzes, § 168 Abs. 1 Ziff 1 des Gemeindegesetzes und Art. 2, 18, 69 und 70 der Gemeindeordnung beschliesst der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Olten folgende Schulordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Die Schulordnung regelt im Rahmen der kantonalen Schulgesetzgebung das Schulwesen der Einwohnergemeinde Olten, soweit dieses nicht durch spezielle Gemeindereglemente (Kindergartenordnung, Musikschulordnung, Schulsportordnung, Schulzahnpflegereglement) geordnet ist.

Art. 2 Schularten

Das Schulwesen der Einwohnergemeinde Olten umfasst folgende Schularten mit allen dazugehörigen Unterrichtszweigen:

- a) Primarschule einschliesslich Einführungsklassen und Anpassungsklassen
- b) Hilfsschule
- c) Heilpädagogische Sonderschule
- d) Oberschule
- e) Sekundarschule
- f) Bezirksschule

Art. 3 Weitere Einrichtungen

Weitere im Dienste der Schuljugend stehende Einrichtungen sind:

- a) Kindergärten
- b) Musikschule
- c) Jugendmusik
- d) freiwilliger Schulsport
- e) Schulzahnpflege
- f) Schulärztlicher Dienst im Rahmen des Zweckverbandes
- g) Logopädie
- h) Jugend- und Schulbibliotheken
- i) Besondere Unterrichtszweige wie Handfertigkeit, Deutschunterricht für Fremdsprachige, Schwimmen, Haltungsturnen u. dgl.

Weitere Institutionen können durch die zuständigen Gemeindebehörden eingeführt werden.

Art. 4 Schulveranstaltungen

Die Einwohnergemeinde unterstützt durch Beiträge Schulreisen, Sportwochen, Skilager, Klassenlager, Theater-, Konzert- und Filmbesuche und dergleichen.

Alle zwei Jahre findet vor den Sommerferien das Schulfest statt.

II. Schulorgane

Art. 5 Schulkommissionen

Die Aufsicht über das Schulwesen obliegt den folgenden Kommissionen:

- a) Schulkommission I
- b) Schulkommission II
- c) Mädchenschulkommission
- d) Musikschulkommission
- e) Jugendsportkommission
- f) Schulzahnpflegekommission

Soweit nicht in besonderen Reglementen enthalten (Kindergartenordnung, Musikschulordnung, Schulsportordnung, Schulzahnpflegereglement) richten sich Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen nach der kantonalen Gesetzgebung der Gemeindeordnung und dieser Schulordnung.

Die Mitglieder der Kommissionen besuchen regelmässig die ihnen zugeteilten Schulen und Einrichtungen.

Art. 6 Lehrervertretung

Die Lehrerschaft entsendet je zwei Vertreter mit beratender Stimme in die Schulkommission I und II.

Die Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen entsenden gemeinsam eine Lehrervertreterin in die Mädchenschulkommission.

Die Amtsdauer der Lehrervertretung entspricht derjenigen der Kommissionsmitglieder. Wiederwahl ist möglich.

Neben den gewählten Lehrervertretern können die Kommissionen nach Bedürfnis die Vorsteher und weitere Lehrer oder Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

Art. 7 Schulkommission I und II

Die Schulkommission I ist zuständig für die Primarschule, die Hilfsschule, die Heilpädagogische Sonderschule und die Kindergärten.

Die Schulkommission II ist zuständig für die Bezirks-, Sekundar- und Oberschule.

Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie nehmen nach Anhören der Lehrerschaft die Zuteilung der Klassen an die Lehrer vor;
- b) sie wirken im Rahmen der kantonalen Bestimmungen bei der Aufnahme der Schüler in die verschiedenen Schularten mit;
- c) sie setzen die Unterrichtszeit und in Zusammenarbeit mit der Regional-Schulkommission den Zeitpunkt der Ferien im Rahmen der kantonalen Vorschriften fest;
- d) sie entscheiden über die Programme für Schulreisen, Schul-, Sport- und Wanderlager usw.;
- e) sie wachen darüber, dass die Lehrer ihre Obliegenheiten erfüllen, und melden Pflichtverletzungen von Lehrern dem zuständigen Inspektor;
- f) sie behandeln Urlaubsgesuche von Lehrern nach § 63 VSG und sorgen in Verbindung mit dem Erziehungs-Departement für Stellvertretung;

- g) sie überwachen die Instandhaltung der Schulräume und -anlagen und sorgen für die Aeuftung der Schulbibliothek und die Anschaffung und Erneuerung von Lehrmitteln und Schulmaterialien;
- h) sie begutachten den jährlichen Voranschlag der Schuldirektion;
- i) sie stellen an den Stadtrat Antrag für die Lehrerwahlen;
- k) sie genehmigen die Hausordnungen;
- l) sie stellen zuhanden des Stadtrates Antrag zur Schaffung und Aufhebung von Klassen.

Art. 8 Mädchenschulkommission

Die Mädchenschulkommission ist zuständig für die beiden Unterrichtszweige Arbeitsschule und Hauswirtschaftsschule. Ihre Aufgaben ergeben sich in sinngemässer Anwendung von Art. 7 hievör.

Art. 9 Schuldirektion

Leitung, Koordination und Verwaltung des Schulwesens liegen bei der Schuldirektion. Sie entscheidet in allen Fragen, welche nach kantonalem oder Gemeinde-Recht nicht einer andern Instanz vorbehalten sind.

In dringenden Fällen ordnet sie unter möglichst rascher Orientierung der zuständigen Behörden die notwendigen vorsorglichen Massnahmen an.

Die Schuldirektion kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben wie Schulfest, Schulblatt, Skilager, Sportwoche, usw. ständige oder temporäre Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 10 Schulvorsteher

Der Stadtrat wählt auf Antrag der zuständigen Schulkommission - auf die ordentliche Amtsdauer - pro Schulhaus bzw. für einzelne Schultypen einen Schulvorsteher und wo notwendig einen Stellvertreter. Wiederwahl ist möglich. Die hauptamtliche Lehrerschaft hat das Vorschlagsrecht.

Die Aufgaben und Rechte der einzelnen Schulvorsteher ergeben sich aus besonderen Pflichtenheften.

Die Entschädigung erfolgt durch finanzielle Leistungen, durch Stundenentlastung oder durch eine Kombination dieser beiden Möglichkeiten.

Art. 11 Vorsteherkonferenz

Die Schulvorsteher treten unter Vorsitz des Schuldirektors regelmässig zu Konferenzen zusammen. An diesen wird über die aktuellen schulischen Probleme orientiert und diskutiert.

Die Schulvorsteher orientieren die Lehrerschaft hierüber an Lehrerkonferenzen.

Die Vorsteherkonferenz ist Vernehmlassungsorgan der Schuldirektion.

Art. 12 Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenzen werden von den Vorstehern geleitet. Sie sind Vernehmlassungsorgan bei wichtigen Vorlagen. Die Lehrerkonferenzen der einzelnen Schulhäuser bzw. Schultypen erstellen eine Hausordnung, die von der zuständigen Schulkommission zu genehmigen ist.

Sie ordnen und koordinieren den Schulbetrieb in fachlicher und organisatorischer Hinsicht.

Art. 13 Inspektorat

Die Inspektoren beaufsichtigen und beraten die Lehrerschaft in pädagogischen, methodischen und didaktischen Fragen. Sie sind fachliche Berater der Schulbehörden.

Art. 14 Abwarte

Die Abwarte sind in schulbetrieblichen Fragen der Schuldirektion und im baulichen und administrativen Bereich der Baudirektion unterstellt.

III. Lehrer*Art. 15 Wahl*

Die Lehrer werden auf Antrag der zuständigen Schulkommission vom Stadtrat gewählt.

Verweser und Stellvertreter werden vom Erziehungs-Departement eingesetzt.

Art. 16 Rechte und Pflichten

Rechte und Pflichten der Lehrkräfte richten sich nach der kantonalen Schulgesetzgebung. Soweit diese keine Regelung enthält, gelten die Arbeits- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Olten und diese Schulordnung.

Die Lehrkräfte sind an die sich im Rahmen der genannten Gesetzgebung haltenden Weisungen der Aufsichtsorgane gebunden.

Art. 17 Studienurlaube

Die zuständige Schulkommission begutachtet Gesuche und Gewährung der gesetzlich vorgesehenen Studienurlaube. Sie stellt einen befürwortenden Antrag an das Erziehungs-Departement bei folgenden Voraussetzungen:

- a) entsprechendes Dienstalter
- b) definitive Anstellung und 2 Jahre Schuldienst in Olten
- c) Vorlage eines Programmes, das den Zielsetzungen des Studienurlaubs entspricht
- d) Regelung der Stellvertretung.

Art. 18 Fortbildung

Die Einwohnergemeinde Olten unterstützt im Rahmen der bestehenden Vorschriften die berufliche Fortbildung der Lehrkräfte durch Kursbeiträge sowie bezahlten und unbezahlten Urlaub.

Art. 19 Kontakt zum Elternhaus

Die Lehrer sorgen für einen angemessenen Kontakt zwischen Schule und Elternhaus. Dies kann geschehen durch Elternabende, Sprechstunden, Hausbesuche, schriftliche Berichte und ähnliches mehr.

Art. 20 Weitere Verpflichtungen im Interesse der Schule

Hauptamtlich beschäftigte Lehrkräfte können durch die Schulkommission bis zum vollendeten 50. Lebensjahr zur Übernahme von Verrichtungen angehalten werden, die im Interesse der Schule liegen, wie

- Übernahme eines Vorsteheramtes
- Verwaltungsaufträge
- Vertretung in Behörden und Vereinigungen
- Leitung von Kolonien und Lagern.

Der Stadtrat regelt die Entschädigung.

IV. Schüler

Art. 21 Unfallversicherung

Die Schüler werden von der Einwohnergemeinde gegen Unfälle, die sich während des Schulbesuches und auf dem direkten Schulweg sowie anlässlich aller von der Schule organisierten oder mit deren Einwilligung abgehaltenen Anlässe und Veranstaltungen ereignen, versichert.

Die Lehrerschaft wacht darüber, dass die Schüler das Schulareal während der Schulzeit nicht unbefugt verlassen.

Art. 22 Sorgfaltspflicht

Die Schüler haben zu den ihnen zur Verfügung gestellten Lehrmitteln und Schulmaterialien Sorge zu tragen. Für schuldhaft beschädigte oder verlorene Sachen haben sie oder im Rahmen von ZGB Art. 333 ihre Eltern aufzukommen.

Art. 23 Genussmittel

Den Schülern ist das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke im Schulareal und bei allen Schulveranstaltungen untersagt, Verstöße dagegen sollen die Lehrer mit geeigneten Disziplinarmaßnahmen ahnden.

Die Lehrer haben die Schüler über die Suchtgefahren aufzuklären.

Art. 24 Dispensation

Gesuche um Dispensation vom Unterricht sind rechtzeitig beim Lehrer einzureichen und zu begründen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Lehrer einen Urlaub bis zu vier aufeinanderfolgenden Halbtagen gewähren. Über längerfristige Beurlaubung entscheidet das Erziehungs-Departement nach Anhören der zuständigen Schulkommission.

Als wichtige Gründe gelten unter anderem:

- a) ärztlich verordnete Kuren von mindestens 3 Wochen
- b) schwere Erkrankung der Eltern, sofern das Kind zu Hause unentbehrlich ist
- c) Todesfall in der Familie

Der Lehrer kann Schüler, die mit den Eltern auswärts ein verlängertes Wochenende verbringen wollen, bis zu viermal pro Schuljahr vom Unterricht am Samstag befreien.

Art. 25 Anhörungsrecht

Die Schüler haben das Recht, von Lehrer und Vorsteher über ihre die Schule betreffenden Anliegen angehört zu werden.

V. Eltern

Art. 26 Informationsrecht

Die Eltern haben das Recht, über das Fortkommen ihres Kindes ausreichend informiert zu werden. Sie sind berechtigt, den Unterricht zu besuchen und Anregungen zu allgemeinen Orientierungsmassnahmen im Sinne von Art. 19 zu geben.

Art. 27 Beanstandungen

Beanstandungen sollen mit dem Lehrer bereinigt werden. Kann keine Verständigung erzielt werden, so ist - bevor die Schuldirektion um einen Entscheid angegangen wird - eine solche unter Beizug des Schulvorstehers und nötigenfalls des zuständigen Inspektors anzustreben.

VI. Rechtsmittel

Art. 28 Beschwerde

Gegen Verfügungen und Entscheide der Lehrer und der Schulvorsteher kann bei der zuständigen Schulkommission, gegen solche der Schuldirektion beim Stadtrat, gegen Verfügungen und Entscheide der Schulkommission beim Erziehungs-Departement Beschwerde geführt werden. Besondere Rechtsmittelbestimmungen bleiben vorbehalten.

Verfügungen und Entscheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 29 Ausführungsbestimmungen

Der Stadtrat kann nach Anhören der zuständigen Schulkommission zu dieser Ordnung sowie zu den anderen die Schule betreffenden Reglementen Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 30 Inkrafttreten

Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum. Es tritt nach Genehmigung durch das Erziehungs-Departement auf einen vom Stadtrat zu bezeichnenden Zeitpunkt in Kraft. Es ersetzt die Schulordnung vom 2. Juli 1923.

Vom Stadtrat am 17. Mai in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 1979.